

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/326 der Kommission vom 24. Februar 2017 zur 261. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 49 vom 25. Februar 2017)

Seite 31, Buchstabe c des Anhangs:

Anstatt: „Ghalib Adbullah al-Zaidi (auch: a) Ghalib Abdallah al-Zaydi, b) Ghalib Abdallah Ali al-Zaydi, c) Ghalib al Zaydi). Geburtsdatum: a) 1975, b) 1970. Geburtsort: Region Raqqah, Bezirk Marib, Jemen. Staatsangehörigkeit: jemenitisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 22.2.2017.“

muss es heißen: „Ghalib Abdullah al-Zaidi (auch: a) Ghalib Abdallah al-Zaydi, b) Ghalib Abdallah Ali al-Zaydi, c) Ghalib al Zaydi). Geburtsdatum: a) 1975, b) 1970. Geburtsort: Region Raqqah, Bezirk Marib, Jemen. Staatsangehörigkeit: jemenitisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 22.2.2017.“

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(Amtsblatt der Europäischen Union L 297 vom 4. November 2016)

1. Seite 7, Artikel 10 Absätze 1 und 2:

Anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 25. Mai 2021 und danach alle drei Jahre verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie verankerten Rechte umgesetzt worden sind.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 25. Mai 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 5. Mai 2021 und danach alle drei Jahre verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie verankerten Rechte umgesetzt worden sind.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 5. Mai 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.“

2. Seite 8, Artikel 12 Absatz 1:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 25. Mai 2019 nachzukommen.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 5. Mai 2019 nachzukommen.“
